



**Bündnis
für Rentenbeitragszahler und Rentner e.V.**

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

BRR Bündnis für Rentenbeitragszahler und Rentner e.V.
Bernhard Eicher Uhuweg 9 70794 Filderstadt

Herrn
Peter Heesen
Bundesvorsitzender dbb
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Bündnis
für Rentenbeitragszahler und Rentner e.V.

Bundesvorstand
Postfach 01
74355 Bönningheim

www.beitragszahler-rentner.de

02.11.2009

Offener Brief

Per Mail: redaktion@dbb.de

Nachrichtlich:

Stuttgarter Zeitung per Mail: politik@stz.zgs.de Herrn Matthias Schiermeyer

BRR-Mitglieder: per Mail und Mitgliederzeitschrift **BRR-AKTUELL**

ADG Aktion Demokratische Gemeinschaft per Mail: info@adg-ev.de

**Betreff: Ihr Interview in der Stuttgarter Zeitung vom 02.11.2009
„Nach Nullrunden wird es kostspieliger“**

Sehr geehrter Herr Heesen,

Ihr Interview vom 02.11.2009 in der Stuttgarter Zeitung veranlasst uns Ihnen zu Schreiben.

Als einer der mächtigsten Lobbyistenvertreter eines der einflussreichsten Lobbyistenverbände unseres Gesellschaftssystems, dem Deutschen Beamtenbund, bleibt die Bewertung Ihrer Interview-Aussage dem Interessenszweck vorbehalten.

Ihre Aussage jedoch: „Die Finanzierung der Gesundheits- und Rentenkosten durch Steuerzuschüsse belastet alle Arbeitnehmer, auch die Beamten“, ist schlicht falsch. Man darf Ihnen in Ihrer Funktion wohl auch unterstellen, dass Sie das trotz besseren Wissens behaupten. Bedauerlicherweise erhalten in unseren Medien immer nur die gleichen Interessenvertreter die Möglichkeit, ihre immer gleichlautenden Botschaften zu senden.

Bundesvorstand						
Vorsitzender	Herbert Heinritz	Albert-Einstein-Str. 11	74357 Bönningheim	Tel. 07143-21996	Fax. 07143-966254	E-Mail: hemogmbh@t-online.de
Stellvertreter	Bernhard Eicher	Uhuweg 9	70794 Filderstadt	Tel. 0711-774883		E-Mail: rub.eicher@web.de
Kassierer	Franz Scharf	Waldstr. 3	74722 Buchen	Tel. 06281-325062		E-Mail: frahcs@web.de
Beisitzer	Heinz Unseld	Georg-Schienenlinweg 5	73614 Schorndorf	Tel. 07181-61663		E-Mail: hu.unseld@gmx.de
Beisitzer	Erhard Nittbaur	Widmaier Str. 144	70567 Stuttgart	Tel. 0711-724103		E-Mail: erhard.nittbaur@arcor.de
Bankverbindung:	Volksbank Franken eG 74713 Buchen		Kontonummer 10458005	BLZ 67461424		05.09.2008

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

Es müsste auch Ihnen bekannt sein, dass die sogenannten „Steuerzuschüsse“ an die Rentenversicherung für gesetzlich erzwungene, aber nicht rentenrelevante, Leistungen stehen. Es handelt sich also nicht um „Zuschüsse“ sondern um „Beiträge“ für erbrachte Leistungen. Da diese Beiträge jedoch nicht ausreichend sind, handelt es sich um „nicht ausreichende Beiträge“ deren Differenz aus Rentenbeitragsgeldern aufgebracht werden müssen.

Dubioser Weise weist die DRV die versicherungsfremden Leistungen nicht explizit aus. Trotzdem behauptet die Politik immer wieder, dass die versicherungsfremden Leistungen in der Rentenversicherung mit Steuergeldern ausgeglichen werden. Anfragen von uns an Bundestagsabgeordnete werden immer wieder mit „ich glaube“ oder „ich gehe davon aus“, dass die versicherungsfremden Leistungen durch „Steuerzuschüsse“ abgedeckt sind, beantwortet! Es wird auch immer wieder versucht „versicherungsfremde Leistungen“ per Definition zu regulären Leistungen um zu benennen.

Die uns zur Verfügung stehenden Zahlen widersprechen der veröffentlichten Meinung von Politik und Lobbyistenverbänden, die wir Ihnen gerne zur Kenntnis bringen wollen:

Rentenausgaben 2008	237,00 Mrd.
Nach dem Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung vom 13.08.2004 sind versicherungsfremde Ausgaben 29,1 Prozent	69,00 Mrd.
Transferleistungen (RV-Bericht 2008)	14,00 Mrd.
Summe versicherungsfremder Leistungen	83,00 Mrd.
Bundeszuschuss zur Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen (BMF Monatsbericht 11/2008 Seite 51)	
Bundeszuschuss	38,20 Mrd.
Zusätzlicher Bundeszuschuss (u.a. aus Ökosteuern)	18,20 Mrd.
Summe Bundeszuschüsse	56,40 Mrd.

Die Differenz von **€ 26,6 Mrd.** mussten über Rentenbeiträge aufgebracht werden und gehen ausschließlich zu Lasten der Rentenbeitragszahler sowie der Rentnerinnen und Rentner und stellt für die Wirtschaft Lohnnebenkosten dar. Dies ist nach gültigem Recht legal aber nicht gerecht. Den „Doppelpass“ spielen hierbei die Legislative und die Judikative zusammen. Hier verweisen wir auf die Rechtsprechung im Rentenrecht.

Korrekterweise hätten Sie also in Ihrem Interview die Frage, *„dass die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wegen der Krise kaum Einkommenseinbußen haben, während in der Industrie Kurzarbeit auf die Geldbörsen drückt“* mit ja beantworten müssen. Fairerweise hätten Sie noch hinzufügen müssen, dass durch die Unterdeckung von versicherungsfremden Leistungen zu den „Steuerzuschüssen“ Lasten auf die Rentenversicherung abgewälzt werden und dies seit 1960 so gehandhabt wird. Mindestens 600 Mrd. Euro wurden so bis heute der Rentenversicherung gesetzlich legitimiert entwendet und subventioniert die öffentlichen Haushalte, aus denen Besoldung und Pensionen der Beamten bezahlt werden.

Wesentliche Ursache für die Schlechterstellung der solidarisch Versicherten ist die Verwendung eingezahlter Gelder für sozialpolitisch notwendige aber nicht beitragsgedeckte Leistungen: Die versicherungsfremden Leistungen. Die DRV definierte diese Leistungen folgendermaßen:

Alle Leistungen der Rentenversicherung sind als versicherungsfremd anzusehen, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Beiträge der Versicherten gedeckt sind.

Im Jahre 1994 hat das Institut der deutschen Wirtschaft die nicht durch Zuschüsse des Bundes gedeckten versicherungsfremden Leistungen mit 100 Mrd. DM beziffert!

Prof. Franz Ruland VDR (heute DRV) am 21.11.1994 in Würzburg:

Die Problematik der der Sozialversicherung aufgebürdeten versicherungsfremden Leistungen bekommen zunehmend eine politische Dimension. Das liegt zum einen an den Summen, um die es geht. Das Institut der deutschen Wirtschaft stellt hierzu fest, dass Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung für die versicherungsfremden Leistungen pro Jahr mehr als 170 Mrd. DM aufwenden müssen.

Der Bund als Verursacher dieser Zahlungen beteiligt sich daran nur mit 70 Mrd. DM, auf den restlichen 100 Mrd. DM blieben mithin die Beitragszahler sitzen, also Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Würden auch die restlichen 100 Mrd. DM über Steuermittel und nicht aus Beiträgen finanziert, könnten – so das Institut – die Beitragssätze zur Sozialversicherung um mehr als 8 Prozentpunkte gesenkt werden.

Es stellt sich nun die Frage, warum die Politik, Wirtschaft und Beitragszahler seit 15 Jahren nicht von diesen 8% Lohnnebenkosten entlastet und damit Arbeitsplätze schafft, wie sie ansonsten immer argumentiert, wenn es z.B. um Rentenerhöhungen geht.

Mit welcher Leichtigkeit die Politik Lasten der öffentlichen Haushalte in die Sozialversicherungssysteme verschiebt, wurde zuletzt im Zusammenhang mit Hartz IV und dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz deutlich. Die Krankenversicherungskosten von mehr als 90 Prozent der Sozialhilfeempfänger wurden mit einem minimalen Betrag in die gesetzliche Krankenversicherung verschoben, das heißt sie gehen jetzt überwiegend zu Lasten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und entlasten entsprechend die öffentlichen Haushalte. Ähnlich verhält es sich mit den vom BSG in 2009 beschlossenen Ghetto-Renten, die moralisch ohne Zweifel gerechtfertigt sind, aus gesamtgesellschaftlicher Verantwortung die ganze Nation betrifft, jedoch die daraus entstehenden Lasten (1 Mrd. Euro) nur den Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebürdet werden. Es ist beschämend, dass gerade jene Berufsgruppe (nicht die einzelnen Personen) die in ihrer Funktion als Exekutive oder Judikative dem menschenverachtenden System weit näher stand als jeder Arbeitnehmer oder Rentner, sich dadurch den moralischen Verpflichtungen auf Kosten der solidarisch Versicherten entziehen kann. Die von Ihnen gemachte Aussage, im Zusammenhang mit dem geplanten vorzeitigen Zugriff auf Rücklagen zur Finanzierung der Beamtenversorgung, der schwarz-gelben Regierungskoalition in Niedersachsen: „*So geht man nicht mit dem Geld anderer Leute um*“ (Internetseite dbb vom 02.11.2009), reklamieren wir besonders auch für uns.

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

Diese Werte und Zusammenhänge kennen mit Sicherheit auch die Repräsentanten der Arbeitgeberverbände, die aber trotzdem immer nur Kürzungen der Leistungen in den Sozialsystemen fordern. Die gleichen Forderungen haben schon deren Vorgänger 1929 und 1930 an eine willfährige Regierung in Berlin gestellt, was zum Zusammenbruch des Rechtsstaates führte. (Nachzulesen in der Dokumentation von Michael Grübler: Die Spitzenverbände der Wirtschaft und das erste Kabinett Brüning – Droste Verlag 1982)

Nutznießler dieser ungerechten und unserer Meinung nach verfassungswidrigen Verwendung von Beiträgen zur Sozialversicherung sind alle die, die nicht zwangsweise Beiträge in die Sozialsysteme einzahlen müssen. Denn: Wenn diese Lasten zum Beispiel aus Steuern auf Erwerbseinkommen erbracht werden müssten, müssten alle Arbeitnehmer, Selbständige, Beamte und Politiker deutlich höhere Steuern auf ihre Einkünfte bezahlen. Dagegen würden die gesetzlich Versicherten durch einen entsprechend niedrigeren Sozialversicherungsbeitrag entlastet.

Die immer offener zu Tag tretenden sozialen Spannungen in unserer Gesellschaft basieren auf einem Zwei-Klassen-Recht in den Sozialsystemen von solidarisch und unsolidarisch Versicherten und nicht durch einen Generationenkonflikt.

Es ist erschreckend mit welcher Selbstverständlichkeit unsere staatlichen und politischen Eliten ein Zwei-Klassen-Recht bei der Altersvorsorge und Krankenversicherung verinnerlicht haben, das es so in keinem demokratischen Rechtsstaat Europas gibt, das heißt, wie selbstverständlich sie Rechtsnormen unterschiedlich in Anwendung bringen, trotz Grundgesetz und Grundrechten wie Art. 3: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Wo für die berufsständische Versorgung Vertragsrecht, Vertrauensschutz, Rückwirkungsverbot bei Änderungen und Zweckbindung der Beiträge gelten, gilt für Arbeitnehmer und Rentner seit mehr als 30 Jahren die „Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers“. Wo sich die Beamtenversorgung erfolgreich auf das Grundgesetz, die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und das Beamtenrecht beruft, gilt im Rentenrecht ebenfalls die „Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers“. Die politische Beliebigkeit ist längst zum Rechtsstaatsprinzip für Arbeitnehmer und Rentner geworden, mit der Folge, dass ihre Renten inzwischen durchschnittlich nur noch knapp die Hälfte einer vergleichbaren berufsständischen Versorgung oder einer Pension ausmachen. Und jeder Eingriff in das Rentenrecht trifft die Beitragszahler (also die jungen Menschen) noch mehr als die Rentner, denn sie erwerben mit ihren Beiträgen nur den Anspruch auf eine spätere Rente, nicht den Anspruch auf eine bestimmte Höhe. Die Beitragszahler erhalten für ihre Rentenbeiträge nur „Entgeltpunkte“ die vom Gesetzgeber beliebig angepasst werden dürfen. Der Anspruch auf Rente wird somit mit jedem Eingriff weiter entwertet.

Der im Grundgesetz garantierte Gleichheitssatz in Art. 3 **„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“**, wird durch die unterschiedliche Anwendung von Rechtsnormen entwertet. Sollen alle Menschen vor dem Gesetz gleich sein, müssen die Gesetze auch für alle gleich gelten. Die Aufteilung bei der Altersversorgung und der Krankenversicherung in solidarisch und unsolidarisch Versicherte, in dem für die Einen nicht gilt was für die Anderen selbstverständlich ist, wird Art. 3 GG nicht gerecht. Dies führt dazu, dass in den solidarischen Sozialsystemen

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

keine rechtsstaatlichen Grundsätze gelten und folglich auch keine angemessene Altersversorgung vorhanden ist.

Altersversorgung in Deutschland			
Arbeitnehmer Rentenversicherung	Berufsständische Versorgung	Private Altersvorsorge	Beamtenversorgung
Grundrechte werden durch politische Gestaltungsfreiheit ersetzt	Grundrechte gelten		Anspruch aus GG Art. 33 Abs. 5
Keine angemessene Altersversorgung	Angemessene Altersversorgung		

Mit diesem Mehrklassensystem wird die Gesellschaft mehr und mehr entsolidarisiert. An Stelle der Solidarität tritt der Egoismus der Lobbyistenverbände. Grundlage für den Zusammenhalt innerhalb einer Gesellschaft ist unter anderem jedoch ein Mindestmaß an Solidarität, das durch den Generationenvertrag und die Solidarsysteme sicher gestellt werden soll. Solidarität kann aber auf Dauer nur funktionieren, wenn sie unteilbar ist.

Generationenvertrag und Solidarsystem in Deutschland

1. Phase	2. Phase	3. Phase
Erziehung und Ausbildung	Erwerbstätigkeit	Bezug einer Altersversorgung
Alle Bürger profitieren gleich	Beiträge ins Solidarsystem nur von Arbeitnehmern	Unterschiedliche Altersversorgung

Ohne Ausnahme profitieren alle Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Erziehung und Ausbildung vom Generationenvertrag. Dagegen ist in Deutschland die soziale Absicherung im Krankheitsfall und im Alter für verschiedene soziale Gruppen unterschiedlich geregelt.

Arbeitnehmer erhalten ihre Versorgung im Krankheitsfall und im Alter durch gesetzlich geregelte Solidarsysteme. Dafür müssen sie erhebliche Beiträge in diese Systeme einzahlen.

Beamte erhalten eine angemessene Versorgung sowohl im Krankheitsfall (50 bis 70 % Beihilfe) als auch im Alter (Pension bis zu 71,75% des letzten Einkommens) aus öffentlichen Mitteln, sie zahlen keine Beiträge in die Solidarsysteme.

Selbständige, Unternehmer und Vermögende können überwiegend auf privat-rechtlicher Basis für den Krankheitsfall und für das Alter vorsorgen. Für vergleichbare Beiträge, wie sie ein

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

Arbeitnehmer zahlen muss, erhalten sie eine angemessene Versorgung im Krankheitsfall und können außerdem im Alter mit einer rund doppelt so hohen Rente rechnen.

Die Idee der Solidarität innerhalb unserer Gesellschaft wird massiv verletzt, da sie zwar in der ersten Lebensphase von allen Bürgern in Anspruch genommen wird, aber nur ein Teil der Bürger während des Berufslebens für die Finanzierung der gesetzlichen Solidarsysteme aufkommt.

Die immer wieder propagierte zusätzliche private Altersvorsorge entspricht einer Rentenbeitragserhöhung für die Arbeitnehmer außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, zu Gunsten der Versicherungslobby, mit enormen Risiken. Die Misserfolge der privaten Altersvorsorge kann man sowohl aus der Vergangenheit als auch in der Gegenwart begutachten. In Krisen- und Ausnahmezeiten gehen sie ersatzlos verloren. Das war so nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, bei Inflation und bei Weltwirtschaftskrisen. Nicht umsonst beharrt das Berufsbeamtentum bei ihrer Altersversorgung auf einer Alimentation durch den Steuerzahler nach den Rechtsvorstellungen vor über 200 Jahren (GG Art.33 Abs.5).

Rechtsprechung

Die Judikative als Kontrollorgan der Gewaltenteilung versagt kläglich und folgt dem gesetzgeberischen Zwei-Klassen-Recht der Legislative, nahtlos mit einer Rechtsprechung als Zwei-Klassen-Justiz. Wenn selbst beim BVerfG Rentenbeiträge als „öffentliche Mittel“ definiert werden, über die der Gesetzgeber entscheiden kann, und somit eine Klage gegen die versicherungsfremden Leistungen in der Rentenversicherung ablehnte, bleibt die Rentenpolitik eine Spielwiese der Politik als Lobbyistenvertreter nach Gutdünken und Beliebigkeit, in einem nach Grundgesetzmaßstäben rechtlosen Raum. Mit dem Altersvermögensgesetz hat der Gesetzgeber jetzt festgeschrieben, dass alle Regelungen im Rentenversicherungsgesetz unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen stehen. Das bedeutet, dass sich niemand mehr auf das verlassen kann was der Gesetzgeber im Rentenrecht beschließt. Damit werden Akzeptanz und Glaubwürdigkeit endgültig zerstört!

Auch das BVerfG und das BSG, mit ihrer Rechtsprechung zum Rentenrecht, verliert natürlich an Glaubwürdigkeit, da immer mehr Bürgerinnen und Bürger begreifen, dass „gültiges Recht“ mehr und mehr zu einem Lobbyistenrecht mutiert und mit „Gerechtigkeit“ wenig zu tun hat.

Trotz dieser offensichtlichen Ungerechtigkeiten und ungleichen Behandlung versagt die Kontrolle der Judikative im Sinne der Gewaltenteilung völlig und korrigiert die Auswüchse der Legislative nicht. Die Rechtsprechung von Bundessozialgericht und Bundesverfassungsgericht zum Thema Rente ist widersprüchlich und für die Betroffenen oft nicht nachvollziehbar. Schon 1981 hat das BVerfG eine Entscheidung getroffen, die nach Ansicht vieler bedeutet, dass im Rentenrecht elementare Grundrechte außer Kraft gesetzt werden können, mit der Begründung, dass es sich hier um ein Solidarsystem handelt. Das hat zur Folge, dass unter anderem der Gleichheitsgrundsatz nicht gilt und bereits nach Recht und Gesetz erworbene Ansprüche rückwirkend gestrichen werden dürfen, wenn das Geld in der Rentenversicherung knapp ist. Bedauerlicherweise hat das BVerfG diese Entscheidung am 27.02.2007 erneut bestätigt:

BVerfG am 01.07.1981 (1BvR 874/77 u.a.)

BVerfG am 27.02.2007 (1 BvL 10/00)

Soweit zugleich in schon bestehende Anwartschaften eingegriffen wird, ist zu berücksichtigen, dass in ihm von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist. Eine Unabänderlichkeit der bei der Begründung bestehenden Bedingungen widerspräche dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis von Anfang an nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht. Daher gebührt dem Gesetzgeber auch für Eingriffe in bestehende Rentenanwartschaften Gestaltungsfreiheit.

Bezieht man diese Aussage auf die betroffenen Personen, so muss man diese Aussage so verstehen, dass in unserem Land für Arbeitnehmer und Rentner nicht die gleichen Rechte und Grundrechte gelten wie für andere Bürger. Diese Ungleichbehandlung begründet das BVerfG wie folgt:

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art.3 Abs.1 GG) gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt das Grundrecht vielmehr nur, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass dies die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnte.

Bezieht man auch diese Begründung wieder auf den betroffenen Personenkreis, so heißt das, dass zwischen Arbeitnehmern und Rentnern einerseits, sowie Politikern, Selbständigen, Beamten, Richtern und Pensionären andererseits Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass dies eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt, das heißt, für die einen gelten Rechtstaatlichkeit und Grundgesetz, für die anderen die „politische Gestaltungsfreiheit“, im Volksmund politische Willkür genannt.

1994 und 1999 hat das BVerfG sinngemäß entschieden, dass ein Versicherter nicht dagegen angehen kann, wie die Politik seine Beiträge verwendet. Schon vorher hatte das BSG mit Bezug auf das BVerfG festgestellt, dass es mit dem GG vereinbar ist, dass nur ein bestimmter Teil der Bevölkerung vom Gesetzgeber in den Sozialversicherungssystemen zwangsweise versichert wird.

BVerfG am 28.10.1994 (BvR 1498/94) u.a.

Begründung der Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde zu den versicherungsfremden Leistungen:

Aus den Grundrechten erfolgt kein Anspruch eines Mitglieds eines verfassungsgemäß errichteten Zwangsverbandes auf generelle Unterlassung einer bestimmten Verwendung öffentlicher Mittel

Bezieht man auch diese Begründung wieder auf den betroffenen Personenkreis, so heißt das, das BVerfG ist der Auffassung, dass Rentenbeitragsgelder „öffentliche Mittel“ darstellen. Dies ist schlicht eine Enteignung von monatlich ca. 17 Mrd. Euro Rentenbeitragsgeldern.

Ein weiteres Urteil des BSG besagt, dass der Gesetzgeber bestimmte Aufgaben und Leistungen den Sozialversicherungssystemen übertragen kann, mit der Folge, dass diese Leistungen aus „Beiträgen“ zu finanzieren sind. Dies entspricht einer gesetzlich legitimierten Umwandlung von Rentenbeitragsgeldern in eine Sondersteuer.

BSG zu versicherungsfremden Leistungen

Am 28.01.1998 (B 12 KR 6/97 R)

Der Senat hält die Beitragserhebung nicht deshalb für verfassungswidrig, weil aus der Rentenversicherung auch sogenannte versicherungsfremde Leistungen erbracht werden. Der Gesetzgeber ist durch das Grundgesetz nicht daran gehindert, fast sämtliche dieser Leistungen in der Sozialversicherung (Rentenversicherung) vorzusehen, mit der Folge, dass sie durch Beiträge zu finanzieren sind. Soweit ein kleiner Teil dieser Leistungen nicht mehr der Sozialversicherung zuzurechnen ist, sind sie durch den weit höheren Bundeszuschuss mehr als gedeckt. Im Übrigen ist die Höhe des Bundeszuschusses verfassungsrechtlich nicht geregelt. Darüber entscheidet vielmehr der Gesetzgeber im Rahmen seiner sozialpolitischen Gestaltungsfreiheit.

Wie sensibel das BVerfG andererseits auf Ungleichbehandlung reagieren kann, wenn Beamte betroffen sind, zeigen folgende Urteile:

Rentenbesteuerung

BVerfG am 06.03.2002 – 2BvL 17/99

Wesentliche Aussage:

Die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen verstößt gegen Artikel 3 GG. Für die verfassungsrechtliche Würdigung kommt es alleine auf den Vergleich einkommensteuerlicher Be- und Entlastung der jeweiligen Bruttobeträge an, nicht aber auf den Vergleich der Nettoversorgung.

Anpassung von Beamtenpensionen

BVerfG am 27.09.2005 – 2 BvR1387/02

Wesentliche Aussage:

Im Beamtenrecht ist das Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen keine ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung.

Grundsatz der Beamtenversorgung aus dem letzten Amt

BVerfG am 20.03.2007 – 2BvL 11/04

Wesentliche Aussage:

Der Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt gehört zu den hergebrachten Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums, die angesichts ihrer wesensprägenden Bedeutung vom Gesetzgeber zu beachten sind. Die in §5 Abs.3 Satz 1 BeamtVG vorgesehene Ausdehnung der Wartefristen auf drei Jahre kann nicht auf eine hinreichende Rechtfertigung gestützt werden und ist mit Art. 3 Abs.5 GG daher unvereinbar.

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

Im Zusammenhang mit dem Urteil zur Rentenbesteuerung wurde einer der damit befassten Verfassungsrichter, Herr Rudolf Möllinghoff, in den Medien folgendermaßen zitiert: „Soll man verfassungswidriges Unrecht hinnehmen, wenn dieses durch eine Belastungsverlagerung behoben werden kann?“

Diese sensible Einstellung und Bewertung wäre auch in der Rechtsprechung des BVerfG zum Rentenrecht wünschenswert.

Die Aufteilung der Bevölkerung auf verschiedene Altersvorsorgesysteme ist rein willkürlich. Sie geht auf den Ständestaat des 19. Jahrhunderts zurück. Ebenso willkürlich ist in der gesetzlichen Rentenversicherung die Umstellung vom Kapitaldeckungs- auf das Umlageverfahren im Jahre 1957. Diese Umstellung diente in erster Linie der Entlastung der öffentlichen Haushalte. Nach der Enteignung des Vermögens der Rentenversicherungsträger im 1. und 2. Weltkrieg zu Gunsten der Kriegskassen wurde die Rentenversicherung 1957 ein weiteres mal um 14,5 Mrd. DM enteignet, was damals dem halben Bundeshaushalt entsprach. Begründung: Der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ist in Art. 120 GG die Garantie gewährt worden, dass ihre Leistungsfähigkeit notfalls durch den Einsatz von Haushaltsmitteln des Bundes sicher gestellt wird. Was diese Garantie heute wert ist, spottet jeder Beschreibung. Es erscheint verfassungsrechtlich mehr als bedenklich, dass diese rein politischen Entscheidungen im Rechtsstaat des 21. Jahrhunderts immer noch ausreichen, elementare Grundrechte im Wesentlichen für Arbeitnehmer und Rentner außer Kraft zu setzen, beziehungsweise durch die „Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers“ zu ersetzen. Es gibt also nicht nur ein Zwei-Klassen-System, sondern auch ein Zwei-Klassen-Recht in der Altersversorgung.

Die Ursachen dieser unsozialen Regelungen sind eindeutig zu benennen:

1. Diejenigen die diese Themen in der Öffentlichkeit diskutieren und entscheiden, sind in aller Regel selbst nicht betroffen und profitieren zumindest indirekt von diesem Zwei-Klassen-System.
2. Die Verantwortlichen in der Legislative, Exekutive und Judikative, die die entsprechenden Gesetze beschließen, anwenden und gegebenenfalls ihre Rechtmäßigkeit überprüfen, bilden selbst Interessensgruppen und schaffen sich eigene, wesentlich bessere, Regelungen (Parallelsysteme).

Diese Ursachen führen bei den Bürgerinnen und Bürger dazu, dass das Gefühl der Ohnmacht und der ungerechten Behandlung immer größer wird. Dies betrifft vorwiegend das Zwei-Klassen-System in der Krankenversicherung und bei der Altersversorgung. Beide Systeme sind in dieser Form und Ausprägung einmalig in Europa. Diese Sachverhalte werden aber in der öffentlichen Diskussion in der Regel nicht deutlich gemacht.

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

Die Prinzipien von Sozialsystemen

Nicht Erwerbstätige	Selbstständige	Beamte	Abhängig beschäftigte Arbeitnehmer
Volkversicherung (Grundsätzlich alle Einwohner innerhalb bestimmter Altersgruppen)			
Dänemark, Finnland, Niederlande, Schweden, Schweiz			
Erwerbstätigenversicherung (alle Erwerbstätigen)			
Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Spanien			
Arbeitnehmersversicherung (abhängig beschäftigte Arbeitnehmer)			
Nur in Deutschland			

Die Tatsache, dass allein in der Bundesrepublik Deutschland nicht alle Bürger gleichermaßen in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme eingebunden wurden, hat zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft geführt, in der für die Einen nicht gilt was für die Anderen selbstverständlich ist und die das Grundgesetz so nicht vorgesehen hat, und immer weiter auseinander driftet. Die sozial schwächste Gruppe, die gesetzlich Versicherten, hat praktisch keine Interessensvertretung und ist auf der Strecke geblieben. Auch ist diese Gruppe mehrheitlich intellektuell nicht in der Lage sich gegen andere Interessenvertreter durchzusetzen und somit eigentlich Schutzbefohlene des Staates. Der jedoch nimmt, teils aus Eigeninteressen, diese Schutzfunktion nicht wahr und überlässt diese größte soziale Gruppe dem „Faustrecht“ der Interessenswahrnehmung in unserer Gesellschaft.

Unter dieser Gesamtbetrachtung und Berücksichtigung der Gesamtzusammenhänge wie unsere Kranken- und Altersversorgung in Deutschland geregelt sind, ist Ihre Aussage, dass sich auch Beamte über die sogenannten „Steuerzuschüsse“ an der Finanzierung der Gesundheits- und Rentenkosten beteiligen mehr als zynisch. Bedauerlich (viel sagen auch bewusst gesteuert), dass immer wieder nur die gleichen Lobbyistenvertreter - mit Ihren immer gleich Parolen - in den Medien auftreten dürfen, um die öffentliche Meinung einseitig, oft sogar bewusst falsch, zu beeinflussen. In sofern ist noch viel ehrlicher Aufklärungsbedarf vorhanden, dem sich offensichtlich nicht alle verpflichtet fühlen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Eicher
Stellvertretender Vorsitzender
Bündnis für Rentenbeitragszahler und Rentner e. V.